

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 2
Evaluierung

**BUND-Vorschlag für ein umfassendes Exportverbot für
hochradioaktiven Atommüll**

Ergänzung/Konkretisierung der K-Drs./AG2-17 (BUND-Vorschlag zum
Exportverbot)

zur Sitzung der Arbeitsgruppe 2 am 22. Juni 2015

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG2-17 NEU</p>



BUND-Vorschlag für ein umfassendes Exportverbot für hochradioaktiven Atommüll.

Ergänzung/Konkretisierung der K-Drs./AG2-17 (BUND-Vorschlag zum Exportverbot)

Berlin, 17. Juni 2015

Der BUND hatte in der Sitzung der AG 2 der Atommüll-Kommission am 11. Mai einen ersten Vorschlag für ein eindeutiges und umfassendes gesetzliches Export-Verbot zur Diskussion gestellt. Im Kern ist dieser Vorstoß begrüßt worden. Das BMUB hat unser Anliegen, dies gleich mit der anstehenden 14. AtG-Novelle zu verbinden, aber angelehnt. Gleichzeitig gab es einige Rückfragen zur Reichweite des BUND-Vorschlags. Dies haben wir zum Anlass genommen, unseren Vorschlag weiter zu entwickeln und zu präzisieren.

1. Reichweite des Exportverbots

a) Klarstellung des bereits existierenden Verbots eines Exports hoch-radioaktiven Mülls aus dem AVR Jülich und dem THTR Hamm-Uentrop:

Hier soll der Versuch, diese Reaktoren in Forschungsreaktoren umzudefinieren, um so einen Export des Atommülls doch noch möglich zu machen, durch eine klare gesetzliche Regelung abschließend beendet werden. Erforderlich dafür ist die gesetzliche Klarstellung, dass das Verbot der Wiederaufarbeitung und das generelle Exportverbot auch für abgebrannte Brennelemente aus so genannten *Versuchs- und Demonstrationsreaktoren* gelten.

Welchen Müll betrifft dies?

Die Bundesregierung fasst in der Kategorie der *Versuchs- und Demonstrationsreaktoren* acht Reaktoren zusammen: Den Heißdampfreaktor Großwelzheim, das Versuchsatomkraftwerk Kahl, das AKW Niederaichbach, den Schnellen Brüter KNK II und den Mehrzweckforschungs-Reaktor aus Karlsruhe, den Atomantrieb des Schiffs Otto-Hahn, den AVR Jülich und den THTR Hamm-Uentrop. Mit Ausnahme des Atomantriebs der Otto-Hahn werden alle diese Reaktoren bislang beim Bundesamt für Strahlenschutz und der Internationalen Atomenergieorganisation als Leistungsreaktoren geführt. Von der Regelung betroffen wären aber nur die Brennelemente aus dem AVR Jülich und dem THTR Hamm-Uentrop, da bei den anderen Reaktoren die Brennelemente bereits aufgearbeitet wurden.

b. Umfassendes Exportverbot für den hochradioaktiven Müll auch aus Forschungsreaktoren:

Diese Regelung soll neben den abgebrannten Brennelementen aus Leistungsreaktoren einschließlich Versuchs- und Demonstrationsreaktoren auch ein Exportverbot für Brennelemente aus „echten“ Forschungsreaktoren formulieren.

Welche Forschungsreaktoren betrifft dies:

1. BER 2, Berlin (soll Ende 2019 stillgelegt werden).
2. FRM2, Garching (soll noch mindestens bis 2045 laufen).
3. Forschungsreaktor Mainz (Laufzeit bis mindestens 2020).

Wäre eine solche Regelung europarechtlich zulässig?

Art 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/70/EURATOM schreibt den Grundsatz der Atommüll-Lagerung im Inland fest. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn ein Abkommen mit einem anderen Staat abgeschlossen wurde. Art. 4 Abs.4 gilt nach Art. 2 Abs. 3 b) nicht für „die Verbringung abgebrannter Brennelemente aus Forschungsreaktoren in ein Land, in dem Brennelemente für Forschungsreaktoren bereitgestellt oder hergestellt werden.“ Damit findet sich in der Richtlinie keine Regelung, die ein Exportverbot für Brennelemente aus Forschungsreaktoren ausschließen würde.

2. Lösungsvorschlag

a) Änderung des § 9 a Abs.1 AtG

Die Norm könnte wie folgt formuliert werden:

§ 9 a Abs. 1 Satz 2 AtG

„Die Abgabe von aus dem Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur Erzeugung von Elektrizität und

Forschungsreaktoren stammenden bestrahlten Kernbrennstoffen zur schadlosen Verwertung an eine Anlage zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ist unzulässig.“

b) Neuer Paragraph im AtG

Es sollte zusätzlich ein eigener Paragraph zur Umsetzung des Exportverbots eingeführt werden. Dieser sollte folgendes regeln:

1. Abgebrannte Brennelemente aus Leistungsreaktoren einschließlich Versuchs- und Demonstrationsreaktoren und Forschungsreaktoren in Deutschland werden in Deutschland entsorgt.
2. Abkommen über „Entsorgungsmaßnahmen in Bezug auf abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle“ dürfen von Deutschland nicht abgeschlossen werden (wie bereits in § 1 StandAG geregelt).

3. Forderung an das BMUB: Ergänzung von NaPro und Abfallbilanz um umfassende Darstellung der Im- und Exporte von schwach- und mittelradioaktiven Atommüll:

Ein umfassendes Exportverbot auch für den schwach- und mittelradioaktiven Atommüll kann sinnvoll sein, wäre aber etwas völlig Neues. Es gibt keine aktuelle Übersicht über Im- und Exporte, Konditionierung von Müll im Ausland und Konditionierung von ausländischem Müll in Deutschland. Dies scheint aber gängige Praxis zu sein.

Als ersten Schritt sollte die Atommüll-Kommission die Bundesregierung auffordern, hier einen umfassenden Bericht vorzulegen, der das „Verzeichnis radioaktiver Abfälle“ und das „Nationale Entsorgungsprogramm“ ergänzt. Bisher wird der Eindruck erweckt, es gäbe im Bereich schwach- und mittelradioaktive Abfälle keine Exporte.

Informationen und Rückfragen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Thorben Becker
Leiter Atompolitik
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
030-27586-421
thorben.becker@bund.net